

**Anlage zum BNotK-Rundschreiben 25/2005 vom 17.8.2005**

**Schreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht  
an die BNotK vom 10.8.2005**

Sehr geehrter Herr Dr. Görk,

vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben, in dem Sie uns Ihre Sichtweise bezüglich des Anwendungsbereichs von § 15b WpHG im Hinblick auf die Tätigkeit von Notaren dargelegt haben.

Emittenten von Finanzinstrumenten, die zum Handel an einem inländischen organisierten Markt zugelassen sind und Emittenten von Finanzinstrumenten, für die eine Zulassung zu einem Inländischen organisierten Markt beantragt wurde und die im Auftrag oder für Rechnung dieser Emittenten handelnde Personen sind nach § 15b WpHG verpflichtet, Verzeichnisse über solche Personen zu führen, die für sie tätig sind und bestimmungsgemäß Zugang zu Insiderinformationen haben.

Nach § 1 BNotO werden Notare als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und andere Aufgaben auf dem Gebiete der vorsorgenden Rechtspflege in den Bundesländern bestellt.

Im Hinblick auf das öffentliche Amt, das der Notar auf der Grundlage von § 1 BNotO wahrnimmt, besteht aus meiner Sicht daher keine Verpflichtung des Emittenten, einen Notar, der Zugang zu einer Insiderinformation hatte, in das Insiderverzeichnis des Emittenten aufzunehmen. Ebenso besteht für die Notare keine Verpflichtung, ein Insiderverzeichnis zu führen.

Ich hoffe, dass ich Ihnen mit den vorstehenden Ausführungen weiterhelfen konnte und stehe Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen